

# **VERORDNUNG**

**betreffend Gemeindestraßen im Linzer Stadtgebiet;  
Parkverbot für Fahrzeuge, die vorwiegend der Werbung dienen;  
eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Nach § 24 Abs 7 in Verbindung mit § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159/1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

## **§ 1**

Das Parken von Fahrzeugen, die vorwiegend der Werbung dienen, ist auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Schnellstraßen oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Linz dauernd verboten (§ 52 lit a Z 13a Straßenverkehrsordnung 1960).

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 5.2.1993, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 6/1993, außer Kraft.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Stadtrat Himmelbauer e.h.